

EINWOHNERGEMEINDE

BOLKEN



ABFALL-REGLEMENT

Abfall-Reglement der Einwohnergemeinde Bolken

Inhaltsverzeichnis

1. Abfall-Reglement

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	Seite 2
§ 1 Geltungsbereich	
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde	
§ 3 Vollzug	
§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	
§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens	
§ 6 Zulässige Entsorgungswege	
II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	Seite 3
§ 7 Organische Abfälle	
§ 8 Andere verwertbare Abfälle	
§ 9 Sonderabfälle und andere schadstoffhaltige Abfälle	
§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr	
§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	
§ 12 Bereitstellung der Abfälle	
III. Finanzielles	Seite 5
§ 13 Gebühren	
§ 14 Abfallrechnung	
IV. Diverses	Seite 6
§ 15 Informationspflichten der Gemeinde	
§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen	
§ 17 Delegation von Aufgaben an Dritte	
§ 18 Rechtsschutz	
§ 19 Strafbestimmungen	
§ 20 Schlussbestimmung	

2. Tarifanhang	Anhang 1
-----------------------	----------

1. Abfall-Reglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken beschliesst

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147, § 148 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln:

- Siedlungsabfällen aus Haushaltungen
- Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind
- Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe, im folgenden Unternehmungen genannt, sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

³ Tierkadaver, gewerbliche Metzgerei- und Schlachtabfälle sind gemäss der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) vom 3. Februar 1993 sowie der kantonalen Vollzugsvorschriften zu entsorgen.

Die Sammelstelle befindet sich in Subingen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltschutz-/Betriebskommission (UBK) zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jede Einzelne/jeder Einzelne soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

³ Die UBK ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. Wenn dies nicht möglich ist, sind kompostierbare und organische Abfälle in die Grüngutentsorgung zu geben.

² Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern/Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, falls dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Jedes Wegwerfen, Ablagern und Zurücklassen von Abfällen im freien Gelände, Wald und in Gewässern ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

⁶ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Organische Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät.

² Die UBK organisiert für kompostierbare und organische Abfälle (gemäss Bestimmungen Kompogasanlagenbetreiber), nachstehend Grüngut genannt, die Grüngutentsorgung und legt einen Plan zu Abfuhrdaten und Abfuhrroute fest. Das Grüngut wird vom Abfuhrunternehmen eingesammelt und einer Kompogas-Anlage zugeführt.

³ Für verholzte Abfälle von Bäumen, Sträuchern und Stauden organisiert die UBK zweimal im Jahr einen Häckseldienst. Das Häckselgut kann abgeführt werden lassen und wird dann der Wiederverwertung zugeführt.

⁴ Für Gartenabfälle und verholzte Abfälle von Bäumen, Sträuchern und Stauden bis ca. Ø 20 mm kann auch der gemeindeeigene Häcksler beim Gemeindearbeiter gemietet werden.

Die Handhabung sowie die Bedingungen dazu sind im Häcksler-Reglement festgehalten.

§ 8 Andere verwertbaren Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich

- Altpapier (Sammlung in der Regel durch die Schule)
- Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
- Aluminium
- Weissblech
- Übrige Metallabfälle (periodische Sammlungen)
- Motoren- und Speiseöle (Abgabe nur in Kleinmengen aus Privathaushalten)

² Die UBK dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die UBK entscheidet, auf welche Weise und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die Inhaber/Inhaberinnen von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Es ist verboten, Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, mit den Siedlungsabfällen zu vermischen oder in die Kanalisation einzuleiten.

³ Die UBK führt periodisch eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch. Die Annahme von grösseren Mengen kann verweigert werden. Die Inhaber/Inhaberinnen sind anzuweisen, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen.

⁴ Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen)
- Thermometer
- Medikamente
- Putz- und Reinigungsmittel
- Heimwerkerchemikalien (Farbe, Lacke, Leime, Lösungsmittel)
- Labor- und Fotochemikalien
- Säuren und Laugen
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
- Elektrische und elektronische Geräte

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr. Sperrgut wird von der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgenommen.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die UBK legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan fest und informiert über die Abfuhrtage.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- In offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken plus entsprechende gemeindeeigene Transportmarken;
- In 240 Liter Containern. Der Kehrriech darf nicht lose eingefüllt werden. Pro Entleerung benötigt es ein entsprechendes KEBAG-Containerband und die gemeindeeigene Transportmarke;
- Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis 60 Liter, Schachteln, verschnürte Bündel oder Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht von 10 kg, sind mit einer KEBAG-Bündelmarke und den entsprechenden Transportmarken der Gemeinde zu versehen;
- Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis 110 Liter, Schachteln, verschnürte Bündel und Einzelgegenstände mit einem Höchstgewicht von 20 kg, sind mit einer, schwerere Gegenstände mit entsprechend vielen KEBAG-Sperrgutmarken und den nötigen gemeindeeigene Transportmarken zu versehen;
- 800 Liter Container als eigentliches Gebinde sind nur für Unternehmungen zulässig. Stark staubendes Material darf nicht lose in Containern sein. Sie sind pro Leerung mit einem entsprechenden KEBAG-Containerband und der gemeindeeigenen Transportmarke zu versehen;
- Bei grösseren Überbauungen oder Mehrfamilienhäusern kann die UBK die Verwendung von Containern als Sammelbehälter genehmigen. Sie dürfen nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit entsprechenden KEBAG-Gebührenmarken und versehen mit den nötigen Transportmarken der Gemeinde gefüllt werden.

² Grüngut ist wie folgt bereitzustellen:

- Als Sammelbehälter werden vom Abfuhrunternehmen ausschliesslich Polyethylencontainer in den Grössen 140, 240 und 770 Liter akzeptiert;
- Das Abfuhrunternehmen nimmt nur Grüngut mit, welches im Sammelcontainer bereitgestellt ist;
- An jedem Container muss eine entsprechende Jahresmarke angebracht sein.

³ Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, KEBAG-Containerbänder und KEBAG-Bündel- oder Sperrgutmarken erfolgt durch private Verkaufsstellen.

⁴ Der Vertrieb von KEBAG-Bündel- und –Sperrgutmarken sowie KEBAG-Containerbänder erfolgt auch über die Gemeinde.

⁵ Die gemeindeeigenen Transportmarken und Grüngut-Jahresmarken können nur zu den offiziellen Öffnungszeiten bei der Verkaufsstelle der Gemeinde bezogen werden.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag auf die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern/Verursacherinnen überbunden.

² Die Kosten für die Sammlung und den Transport der Siedlungsabfälle in die KEBAG werden den Verursachern/Verursacherinnen mittels gemeindeeigenen Transportmarken überbunden.

³ Durch die KEBAG-Gebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

⁴ Die Höhe der einzelnen Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt und in einem separaten Tarifanhang festgehalten.

⁵ Das Abfuhrunternehmen verkauft der Gemeinde Grüngut-Jahresmarken. Damit werden sämtliche Kosten für Sammlung, Transport und Behandlung des Grüngutes abgedeckt. Durch den Weiterverkauf der Grüngut-Jahresmarken überträgt die Gemeinde 85% der Kosten an die Verursacher/Verursacherinnen.

⁶ Zusätzliche Häckselzeit (>10 Minuten) wird dem Verursacher in Rechnung gestellt. Der Aufwand Maschinen- und Mannstunden wird gemäss den gültigen Ansätzen ART in Rechnung gestellt.

⁷ Zur Deckung der übrigen Kosten wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von sämtlichen Steuerpflichtigen mit Wohnsitz oder Firmensitz in Bolken und Wochenaufenthalten zu entrichten ist. Die Grundgebühr deckt folgende Kosten:

- Die restlichen Kosten für Sammlung, Transport und Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8
- Kantonale Abgaben (z.B. Altlastenfonds)
- Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen
- Allgemeiner Verwaltungsaufwand
- 15% der Grüngut-Jahresmarken
- 10 Minuten Häckselzeit (Aufwand Maschinen- und Mannstunden) pro Haushalt pro Häckselaktion und die Kosten für die Wiederverwertung des Häckselgutes

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung (die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält). In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat periodisch die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

IV. Diverses

§ 15 Informationspflicht der Gemeinde

Die UBK

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen;
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt und entsorgt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten;
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstattlichen Kontrolle offensteht.

§ 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der UBK, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Bei Streitigkeiten über Gebühren entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.

§ 19 Strafbestimmungen

Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 3 und 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu CHF 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung, genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2011 und das Bau- und Justizdepartement mit Verfügung vom 19. Februar 2013.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bolken beschlossen am 21. November 2016.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bolken beschlossen am
14. Dezember 2016.

Jeannette Baumgartner
Gemeindepräsidentin

Thomas Beer
Gemeindevorwalter

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss